

**Vertragsbedingungen von
weiland productdesign, Burgstraße 7, 90403 Nürnberg
Inhaber: Dipl.-Des. Christian Weiland**

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen weiland productdesign und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Produktdesign-Werkverträge und Produktdesign-Dienstleistungen. Die Vertragsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Zugang widerspricht.

- 1. Vertragsgegenstand**
 - 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Gestaltung neuer Produkte oder die Überarbeitung bereits existierender Produkte für den Auftraggeber auf Basis der Angebots-/Auftragsformulare in Verbindung mit diesen Vertragsbedingungen.
 - 1.2 Der Auftraggeber stellt weiland productdesign rechtzeitig die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Er haftet dafür, dass er zur Bereitstellung sämtlicher Informationen berechtigt ist.
- 2. Geheimhaltung**
 - 2.1 weiland productdesign verpflichtet sich, die durch Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werdenden Tatsachen der Entwicklungstätigkeit sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- 3. Urheberrecht**
 - 3.1 weiland productdesign hat das alleinige Nutzungsrecht an seinen Entwürfen, auch wenn sie nicht die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe erreichen. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der Schriftform.
 - 3.2 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Vergütung.
- 4. Vergütung und Nutzungsrecht**
 - 4.1 Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig. Notwendig werdende Änderungen von Entwürfen, die nicht durch Mängel verursacht sind, die weiland productdesign zu vertreten hat, werden gesondert berechnet. Weitere Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.
 - 4.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann weiland productdesign eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.
 - 4.3 Fällige Rechnungen sind ohne Abzug zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden Höhe zahlbar.
 - 4.4 Die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem endgültigen Design-Produkt werden mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung für die Leistungsphasen auf den Auftraggeber übertragen. Ist eine Lizenzgebühr vereinbart, fallen die Nutzungsrechte mit Einstellung der Lizenzgebühreneinzahlung an weiland productdesign zurück. Dasselbe gilt, falls der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach „Freigabe des Designs“ aufnimmt bzw. die Produktion einstellt. Evtl. vom Auftraggeber erworbene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente) gehen dann gleichfalls auf weiland productdesign über.
 - 4.5 Nutzungen, die über das vereinbarte Produktionsziel und das vereinbarte Produktionsvolumen hinausgehen, werden mit weiland productdesign abgestimmt. Das Design oder Elemente hieraus dürfen auf andere Gegenstände als das vertraglich Vereinbarte nur mit Einverständnis von weiland productdesign übertragen werden. Eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf einer weiteren Vereinbarung der Parteien.
 - 4.6 Nutzungsrechte an den Entwürfen, Varianten und Studien des endgültigen Design-Produkts werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung eines endgültigen Entwurfs und Design-Produkts vorbereiten.
- 5. Eigentum, Rückgabepflicht**
 - 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen mit weiland productdesign bleiben alle Rechte an der Entwicklung im Eigentum von weiland productdesign, insbesondere Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmusterrechte, Patente sowie das Eigentum am hergestellten Produkt/Entwicklung.
- 6. Kündigungsrecht des Auftraggebers**
 - 6.1 Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit den Vertrag kündigen. Er kann auch aus Gründen des Geschmacks kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist weiland productdesign berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase inkl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgt. Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Sämtliche von weiland productdesign gefertigten Gegenstände, z.B. Ideenskizzen, Feinentwürfe, Volumen und sonstigen Modelle sind unverzüglich an weiland productdesign zurückzugeben.

7. Herausgabe von Daten

- 7.1 weiland productdesign ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass weiland productdesign ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 7.2 Hat weiland productdesign dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von weiland productdesign verändert werden.
- 7.3 weiland productdesign haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von weiland productdesign ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

8. Belegmuster, Namensnennung

- 8.1 weiland productdesign hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Entwürfe hergestellt werden, sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars.
- 8.2 weiland productdesign hat Anspruch auf zehn Exemplare der Werbemittel, die für von ihm gestaltete Produkte hergestellt werden. Es ist berechtigt, diese Werbemittel oder Kopien davon für seine Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- 8.3 weiland productdesign hat ein Recht darauf, bei Veröffentlichungen über das Produkt als Designer genannt zu werden.

9. Haftung

- 9.1 weiland productdesign haftet nicht für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit des Werkes sowie dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von weiland productdesign geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit in der Produktion zu überprüfen. weiland productdesign haftet für Schäden, die durch sein Design oder die von ihm vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.3 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 9.4 Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei weiland productdesign geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von weiland productdesign als Gerichtsstand vereinbart.
- 10.2 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Nürnberg, im Februar 2004